

Turnhallen-Ordnung für die Schulturnhalle Abtsteinach

Die Turnhalle, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, wird dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen.

Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für ihre Benutzung.

Unbefugte haben keinen Zutritt.

1. **Ohne** den verantwortlichen **Übungsleiter** ist das **Betret**en der Turnhalle **nicht gestattet**. Der **Übungsleiter** hat als **erster** die Turnhalle zu **betreten** und darf sie **erst verlassen**, nachdem er sich von der **ordnungsgemäßen Aufräumung** überzeugt hat.
2. Die **Übungsstunde** ist vom **Übungsleiter** im **Hallenbenutzungsbuch einzutragen**.
3. Der **Übungsleiter** hat **Tag und Datum, Beginn und Ende der Übungsstunde** sowie den **Namen des Vereins** im **Hallenbenutzungsbuch** einzutragen und durch **Unterschrift** zu bestätigen.
4. Der Kreis und die Gemeinde überläßt den Vereinen die Turnhalle und die Geräte zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden.
5. Die Vereine sind **verpflichtet**, die **Räume, Sportstätten und Geräte** jeweils vor der Benutzung auf ihre **ordnungsgemäße Beschaffenheit** für den gewollten Zweck durch ihren Beauftragten zu **prüfen**, sie müssen sicherstellen, daß **schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden**.
6. Die **Sicherheit der Geräte** durch die **Übungsleiter** ist laufend zu beobachten und zu **überprüfen**. Soweit irgendwelche **Mängel** festgestellt worden sind, sind diese dem **Schulhausmeister mitzuteilen** bzw. im **Hallenbenutzungsbuch festzuhalten**. Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollten, sind diese dem Hausmeister mitzuteilen bzw. im Hallenbenutzungsbuch festzuhalten.
7. Ballspiele auf der Bühne sind untersagt.
8. Die Vereine stellen den Kreis und die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Vereine verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Kreis und die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Kreis, die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte. Die Vereine haben bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

9. Die **Vereine haften für alle Schäden**, die dem Kreis und der Gemeinde an den **überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen** durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
10. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Kreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB unberührt. Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.
- 11. Die Turnhalle darf nur nach ablegen der Straßenschuhe mit geeigneten Turnschuhen (helle Sohle, nicht färbend) oder barfuß betreten werden.**
12. Das **Rauchen** in der Turnhalle und in den Nebenräumen ist **untersagt**.
13. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
14. Benutzte Geräte, einschließlich des Recks, sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen.
15. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
16. Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Tawe ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte, wie Ringe und Tawe, dürfen nur von einer Person benutzt werden.
17. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
18. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.
19. Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Turnhalle ist die Genehmigung des Schulleiters erforderlich
20. Die **Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen** dürfen nur vom **Schulhausmeister bzw. Turnhallenwart** bedient werden.
21. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die große Staubentwicklung nach sich ziehen oder Beschädigungen an der Halle und ihrer Einrichtungsgegenständen verursachen können.
22. Alle Benutzer erkennen mit der Inanspruchnahme der Turnhalle die Turnhallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
23. Das Hausrecht wird durch: 1. die Schulleitung/den Bürgermeister, 2. den Schulhausmeister, 3. die Verantwortlichen der Turn- und Sportvereine ausgeübt.
24. Die weitergehenden Rechte des Schulträgers bleiben davon unberührt.